

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. August 1956Keine Umsatzsteuerbefreiung für Grundnahrungsmittel13/A.B.

zu 36/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen haben am 25. Juli 1956 an den Bundesminister für Finanzen die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, im neuen Umsatzsteuergesetzentwurf 1. Umsatzsteuerbefreiung für alle wichtigen Grundnahrungsmittel vorzusehen und 2. bei der Umsatzbesteuerung des Gast- und des Beherbergungsgewerbes die Schwierigkeiten dieser beiden Gewerbebezüge zu berücksichtigen.

In schriftlicher Beantwortung dieser Anfrage teilte Bundesminister Dr. K a m i t z folgendes mit:

"Die Umsatzsteuer beträgt im Regelfalle 5,25 %. Die Umsätze an wichtigen Grundnahrungsmitteln unterliegen gem. § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b Umsatzsteuergesetz in allen Phasen einem ermässigten Steuersatz von 1,7 %.

Die gänzliche Befreiung dieser Umsätze von der Umsatzsteuer würde einen jährlichen Steuerausfall von etwa 300 Millionen Schilling ergeben. Steuerabgänge können derzeit aus budgetären Gründen nicht vertreten werden."

.